

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

17/SN-30/ME



Dr. Hajek

An das
PRÄSIDIUM DES
NATIONALRATES

Parlament
1010 Wien

Zi.	41	10/83
Datum:	8.11.1983	
Von:	1983 -11- 16 <i>Stummer</i>	

1983 11 04
Wa/378

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz
geändert wird (Novelle zum NSchG)

Im Sinne der EntschlieÙung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBl. Nr. 178/1961, übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert wird.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Beilagen

Dr. Stummvoll

Dr. Dungl

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 W i e n

Zl. 21.711/4-1a/1983 1983 09 28 Dr.Br/Wa/373 1983 11 02

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz
geändert wird (Novelle zum NSchG);

Wir danken für die Übermittlung des obigen Entwurfes und
erlauben uns dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorgesehenen Änderungen in den Anspruchsvoraussetzungen
auf Sonderruhegeld lehnen wir mit allem Nachdruck ab, und zwar
aus folgenden Gründen:

1. Wir erachten es durch nichts gerechtfertigt, die Anspruchsvoraussetzungen für soziale Leistungen zu erleichtern, lediglich mit dem Zweck, die Anzahl der Leistungsbezieher zu erhöhen. Soziale Leistungen zu schaffen oder auszubauen kann immer nur dann in Frage kommen, wenn es für die Leistung oder ihre Verbesserung entsprechende Gründe gibt, etwa ein nachgewiesenes Bedürfnis oder übergeordnete sozialpolitische Erwägungen. Der Mangel an Anspruchswerbern allein kann jedoch nie als Grund für die Ausweitung einer Maßnahme dienen.

2. Wir haben den Eindruck, daß die derzeitige geringe Inanspruchnahme des Sonderruhegeldes zu einem wesentlichen Teil nicht auf zu streng gefaßten Anspruchsvoraussetzungen beruht, sondern auf den Umstand, daß die anspruchsberechtigten Be-

-/2

-2-

troffenen von sich aus das Sonderruhegeld nicht in Anspruch nehmen wollen. Gerade die betroffenen Nachtschichtschwerarbeiter gehören innerhalb der Arbeitnehmerschaft zur Gruppe mit den höchsten Einkommen, häufig sogar mit Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage. Ein Ausscheiden aus dem Erwerbsleben führt daher naturgemäß gerade bei diesen Leuten zu empfindlichen Einkommensverlusten; dies gilt im besonderen Maße für ein Ausscheiden sogar noch vor dem Erreichen der Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension.

3. Der Gesetzwerdung des Nachtschichtschwerarbeitsgesetzes sind lange und intensive Sozialpartnergespräche vorausgegangen. Wir vertreten die Ansicht, daß auch Änderungen dieses Gesetzes, besonders wenn sie so grundsätzlicher und tiefgreifender Natur sind wie die hier vorgesehenen, vorher neuerlicher ausführlicher Gespräche auf Sozialpartnerebene bedürfen.

4. Beide Seiten der Sozialpartner, aber auch der Sozialminister, sind seinerzeit vom Grundsatz ausgegangen - zu dem sich die Arbeitgeber nach wie vor bekennen -, daß gerade in den Fragen der Vermeidung allfälliger möglicher Schädigungen bei bestimmten Arbeitsformen Vorbeugen besser als Heilen sei. Es wurden darum auch umfangreiche präventive Maßnahmen in das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz aufgenommen, wie z.B.

- verbesserte Pausenregelungen
- Sonderurlaub
- besondere medizinische Betreuung.

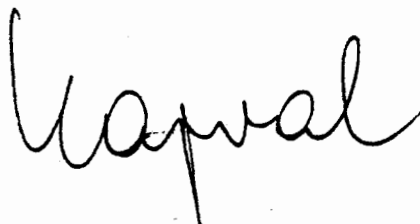
Dabei wurde ausdrücklich davon ausgegangen, daß durch diese Maßnahmen - und durch das im übrigen auch allgemein ständig steigende Niveau an Arbeitssicherheit und Ergonomie - innerhalb absehbarer Zeit die Belastungen durch Nachtschicht- und Schwerarbeit auf ein Maß reduziert würden, das nachträgliche korrigierende Maßnahmen entbehrlich machen würde. Aus diesem Grund wurde das Sonder-

-/2

ruhegeld nur befristet eingeführt und bereits bei der Einführung ein etappenweises Auslaufen vorgesehen. Es ist uns nun in keiner Weise erklärlich, warum dieses Auslaufen durch die vorliegende Novelle verhindert werden soll. Wir halten unsererseits an der seinerzeit beschlossenen Regelung fest; es sind uns auch keine neueren Erkenntnisse bekannt geworden, die an unserer Meinung etwas ändern könnten. Wir müssen andererseits mit großem Befremden feststellen, daß sich in den Erläuternden Bemerkungen nicht ein einziger Hinweis auf die seinerzeitige Begründung des etappenweisen Auslaufens findet und daß somit die nunmehr vorgesehene Änderung im Novellenentwurf eigentlich ohne jede Begründung dasteht.

Wunschgemäß übersenden wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



Dr. Kapral



Dr. Brauner